

Statuten SG Wohlen BE

genehmigt an der Hauptversammlung vom 22. Februar 2024 in Säriswil
und in Kraft gesetzt am 22. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Zweck	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
	Artikel 6 – Aktivmitglied	5
	Artikel 7 – Passivmitglied	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 9 – Teilnehmer des Jungschützenkurses.....	6
	Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied.....	6
	Artikel 11 – Mutationen und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	8
	Artikel 12 – Organe	8
	Artikel 13 – Hauptversammlung.....	8
	Artikel 14 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 15 – Kompetenzen der Hauptversammlung	9
	Artikel 16 – Eingabe von Anträgen	9
	Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung	9
	Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts.....	10
	Artikel 19 – Abstimmungen.....	10
	Artikel 20 – Wahlen	10
	Artikel 21 – Vorstand.....	10
	Artikel 22 – Amtsdauer	11
	Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	11
	Artikel 24 – Kompetenzen.....	11
	Artikel 25 – Vorstandssitzungen.....	12
	Artikel 26 – Revisoren.....	12

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	12
Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	13
IV. Finanzen.....	14
Artikel 29 – Rechnungsjahr.....	14
Artikel 30 – Einnahmen	14
Artikel 31 – Ausgaben.....	14
Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung.....	14
Artikel 33 – Haftung.....	14
Artikel 34 – Fonds und Stiftungen.....	14
V. Weitere Bestimmungen	15
Artikel 35 – SSV-Vorgaben.....	15
Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	15
Artikel 37 – Vereinsauflösung.....	15
VI. Schlussbestimmungen.....	16
Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter	16
Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	16
Artikel 40 – Übergangsbestimmungen	16
Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	16

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Wohlen BE (SG Wohlen BE) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die SG Wohlen BE wurde am 27.11.2002 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in 3033 Wohlen bei Bern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die SG Wohlen BE verfolgt folgenden Zweck
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schiesswesen in seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- 2 Die SG Wohlen BE erstellt, falls notwendig, zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der SG Wohlen BE grundsätzlich die kommunale Schiessanlage Murzelen zur Verfügung
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die SG Wohlen BE ist Mitglied:
 - a) des Amtsverbandes Bern Land;
 - b) des Mittelländer Schiesssportverband;
 - c) des Berner Kantonalschützenverbandes Bern;
 - d) der USS Versicherungen.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.02.4.01.114 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die SG Wohlen BE durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die SG Wohlen BE kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.sowie
 - d) Teilnehmer des Jungschützenkurses
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Mitglieder der SG können alle ehrenhaften Schützinnen und Schützen bzw. Jungschützinnen und Jungschützen sowie interessierte Personen werden.
- 2 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der SAT / SSV Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 3 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen des Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 4 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 5 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 6 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 7 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 8 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- ⁹ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- ¹⁰ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vorstandsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- ³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- ⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, das durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aus.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Hauptversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
 - c) Sie können an Bundesübungen und am Feldschiessen sowie an Trainings zu den genannten Anlässen teilnehmen.
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags.
- ⁵ Ohne Zahlung des Passivbeitrages und erfolgter Mahnung geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Teilnehmer des Jungschützenkurses

- 1 Der Teilnehmer des Jungschützenkurses ist eine natürliche Person, welcher am Jungschützenkurs der SG Wohlen teilnimmt.
- 2 Der Teilnehmer des Jungschützenkurses verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme am Jungschützenkurs, den Bundesübungen und Teilnahmerecht an den Vereinsveranstaltungen und Trainings
 - b) Teilnahme an Versammlungen ohne Versammlungsrecht gemäss Art. 18
- 3 Der Teilnehmer des Jungschützenkurses hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Abschliessen des Kursprogramms oder Erstattung der angefallenen Kosten bei Nichtabschluss
- 4 Beim Ausscheiden aus dem Jungschützenkurs erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der SG Wohlen BE

Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Vorstandes.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 11 – Mutationen und Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Mutationen Aktiv/Passiv bzw. Passiv/Aktiv sind jederzeit möglich und dem Vorstand zu melden. Der Übertritt zu den Passivmitgliedern wirkt sich erst auf Ende eines Geschäftsjahres aus
- ² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- ³ Der Austritt eines Aktivmitglieds ist in der Regel nur auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und ist vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ⁴ Mutationen zu Aktiv/Passiv bzw. Passiv/Aktiv sind jederzeit möglich und dem Vorstand zu melden. Der Übertritt zu den Passivmitgliedern wirkt sich erst auf Ende eines Geschäftsjahres aus
- ⁵ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- ⁶ Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Hauptversammlung einen Rekursantrag auf Wiederaufnahme stellen. Die Hauptversammlung beschliesst abschliessend mit einem relativen Mehr über den Rekursantrag.

III. Organisation

Artikel 12 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erstellt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 13 – Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Sie findet entweder als Präsenzversammlung oder auf dem schriftlichen Weg statt
- ⁴ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁵ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 14 – Zusammensetzung

- ¹ Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren;
 - f) Teilnehmer des Jungschützenkurses
- ² Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- ³ Die Mitglieder haben persönlich zur einer als Präsenzhauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist in keinem Fall zulässig.

Artikel 15 – Kompetenzen der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte.
 - des/der Präsidenten
 - des ersten Schützenmeisters
 - des Jungschützenleiters
 - weiterer Mitglieder mit Jahresberichten
 - e) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - f) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - g) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - h) entlastet den Vorstand;
 - i) genehmigt das Jahresprogramm;
 - j) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - k) wählt den Präsidenten;
 - l) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - m) wählt die Revisoren;
 - n) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - o) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - p) beschliesst über Rekursanträge von ausgeschlossenen Mitgliedern.
 - q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - r) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit später eintreffender Anträge entscheidet der Vorstand. Sinngemäss sind Vorschläge auf Statutenrevisionen 45 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens fünf Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- ² Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Vereinsmitglieder.
- ³ Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 19 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident; (zwingend)
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister; (zwingend)
 - d) Jungschützenleiter
 - e) Rechnungsführer (zwingend)
 - f) Sekretär
 - g) Weitere durch den Vorstand festgelegte Funktionen
 - h) Vertreter der Aufsichtsbehörde gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Wohlen, sofern die Traktanden es erfordern.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.

- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- ² Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, an welcher der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung im übernächsten Jahr.
- ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁴ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- ¹ Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- ² Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- ³ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 24 – Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erstellt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.
 - l) zeichnet für die Veröffentlichung der Schiesstage gemäss den ortsüblichen Vorgaben verantwortlich
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.

- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- 7 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, führt die Munitionskontrolle und die Munitionskasse.

Artikel 25 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 26 – Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von maximal 8 Jahren.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen zwei von drei Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.

- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der Sat Admin anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 29 – Rechnungsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 30 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. Juni zur Zahlung fällig.

Artikel 31 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Bei Beträgen über 500.- gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 33 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 35 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

- ¹ Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 37 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem der Gemeinde Wohlens treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so ist das vorhandene Vermögen den Schützengesellschaften im niedrigsten Teilverband anteilmässig anhand der Anzahl Lizenzen zu verteilen welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden können.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1 Vorliegende Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 40 – Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 22. Februar 2024 an der Hauptversammlung des Vereins in Murzelen genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Mittelländischen Schiesssportverbandes.

Säriswil, 22. Februar 2024

Für die Schützengesellschaft Wohlen BE



.....
Daniel Huldi
Präsident



.....
Jürg Furer
Sekretär

Genehmigt:

Mittelländer Schiesssportverband



Reichenbach, 23. März 2024

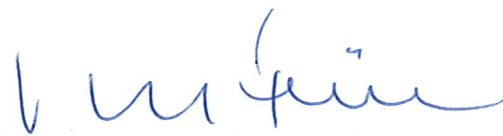
Stephan Weber, Präsident

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 3. April 2024



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher